



## **LEISTUNGSVEREINBARUNG 2014**

zwischen der

**Gemeinde Höri**

als Auftraggeberin

und der

**kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich**

als Auftragnehmerin, im Folgenden „kispex“ genannt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. RAHMEN .....</b>	<b>3</b>
<b>2. GENERELLE ZIELE .....</b>	<b>4</b>
<b>3. LEISTUNGSZIELE .....</b>	<b>5</b>
<b>4. DIENSTLEISTUNGSANGEBOT .....</b>	<b>5</b>
<b>5. GRENZEN DER LEISTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>6. AUFGABEN DER KISPEX .....</b>	<b>6</b>
<b>7. AUFGABEN DER GEMEINDE HÖRI .....</b>	<b>7</b>
<b>8. FINANZIERUNG .....</b>	<b>8</b>
<b>9. KONTROLLE .....</b>	<b>9</b>
<b>10. ZUSAMMENARBEIT .....</b>	<b>9</b>
<b>11. DAUER DER VEREINBARUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>12. WEITERE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Pflege zu Hause für die hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen von 0–18 Jahren zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die kispex die folgende Leistungsvereinbarung.

## **1. Rahmen**

### **1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung**

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Gemeinde Höri und der kispex.

Die Gemeinde Höri überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die im Pflegegesetz vom 27.09.2010 umschriebenen Aufgaben für die Erbringung der bedarfs- und fachgerechten ambulanten Pflegeversorgung von Kindern und Jugendlichen von 0–18 Jahren an die kispex.

Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der kispex und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde Höri fest.

### **1.2 Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.06.1995
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29.09.1995 (Änderung vom 24.06.2009)
- Kanton Zürich: Pflegegesetz vom 27.09. 2010, gültig ab 01.01.2011
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich: Verordnung über die Pflegeversorgung vom 22.11.2010, gültig ab 01.03.2011
- Aktuelles Kreisschreiben mit den Vorgaben der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bezüglich Staatsbeiträge und Rechnungslegung
- Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für kispex, erlassen durch den Regierungsrat im Jahr 2008
- Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) sowie santésuisse
- Branchenleitbild der Non-Profit-Spitex des Spitex Verbandes Schweiz vom Mai 1999
- Leitfaden über die Qualität in der Spitex des Spitex Verbandes Kanton Zürich vom September 1999 (inkl. Normen und Kriterien des Spitex Verbandes Schweiz sowie Kapitel 8–10 „Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement“)
- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG vom 19.06.1959
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATGS vom 06.10.2000
- aktuelles Rundschreiben BSV

### **1.3 Konzeptionelle Einbettung**

- Statuten Verein kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich in der aktuell gültigen Form
- Branchenleitbild der Schweizer Non-Profit-SPITEX des Spitex Verband Schweiz vom Mai 1999
- Qualitätsmanual des Spitex Verband Schweiz
- Finanzmanual des Spitex Verband Schweiz
- Fachliche Einsatzkriterien der kispex

- Hygienerichtlinien der Zentralstelle Spitex Zürich
- Leistungsrahmen für die kispex (Erstellt in Anlehnung an den Leistungsrahmen für die Spitex vom 17.09.1997 – Spitexverband Kt. Zürich)
- Richtlinien über das Leistungsangebot und die Qualität der Leistungserbringung der Spitex-Institutionen vom 5.12.2007
- kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich, Konzept Palliative Care vom 09.02.2010

## **2. Generelle Ziele**

### **2.1 Generelle Aufgaben und Leistungen**

Die kispex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Kinder und Jugendliche von 0–18 Jahren, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung und Begleitung bedürfen und gewährleistet die Beratung der Eltern.

Die kispex arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung mit.

kispex sorgt für einen reibungslosen Übergang von der spitalinternen zur spitalexternen Pflege und arbeitet eng mit Eltern, Institutionen (Logopädie, Schule, Schulsozialarbeit etc.), Hausärzten /-innen und Spitälern zusammen. Dadurch ermöglicht die kispex eine ganzheitliche Pflege von schwer kranken, sterbenden und behinderten Kindern im Kanton Zürich.

kispex übernimmt technikintensive Pflegesituationen bis zur „Hospital at Home“-Pflege.

Die Dienstleistungen erfolgen an allen Wochentagen. Die kispex leistet auch Nachteinsätze und bei Bedarf einen 24-Std.-Telefonbereitschaftsdienst.

Die kispex setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat zu günstigen Kosten für die Allgemeinheit zu erreichen vermag.

Sie berücksichtigt dabei sowohl das Wohl der Kundinnen und Kunden als auch die Arbeitsgrundsätze bzw. Qualitätsmerkmale.

### **2.2 Zielgruppen**

Bezügerinnen und Bezüger von kispex-Leistungen können sein:

- körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren;
- Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen,

sofern sie pflegebedürftig sind.

In Einzelfällen kann nach Absprache die Pflege auch über den 18. Geburtstag hinaus weiter geführt werden. Dies erfordert eine Bewilligung (Verfügung) durch die Gemeinde Höri.

### 3. Leistungsziele

Mit diesen kispex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen von 0–18 Jahre trotz Pflegebedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt werden, um den Kindern und Jugendlichen den Aufenthalt in ihrem gewohnten familiären Umfeld zu ermöglichen.

kispex-Leistungen werden nur dann erbracht, wenn die zu pflegende Person selbst, ihr jeweiliges konkretes Umfeld oder die kommunale Spitex die Leistungen nicht erbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

### 4. Dienstleistungsangebot

#### 4.1 Grundleistungen

##### 4.1.1 Kerndienstleistungsangebot

- Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen gemäss KLV 7 Abs. 2)
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7 Abs. 2

##### 4.1.2 Gesundheitsberatung / Gesundheitsförderung

- Beratung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen.
- Information über das bestehende kispex-Angebot.
- Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

### 5. Grenzen der Leistungen

Gemäss der Verordnung über die Pflegeversorgung:

kispex-Leistungen können unverzüglich eingestellt werden, wenn das Personal beschimpft, bedroht, belästigt oder anderweitig gefährdet wird.

Leistungen, die unter unzumutbaren Bedingungen erbracht werden müssten, können verweigert werden. Weiter kann die kispex die Leistungserbringung bei erheblichen Zahlungsausständen einstellen.

Werden Leistungen eingestellt, muss die Gemeinde Höri unverzüglich informiert werden. Die Gemeinde Höri unterstützt gegebenenfalls schlichtend oder vermittelnd, um die Wiederaufnahme der Dienstleistungen zu ermöglichen. Bei Einstellung von Pflege-Pflichtleistungen erfolgt zudem gleichzeitig eine Mitteilung an die verordnende Ärztin bzw. an den verordnenden Arzt. Zudem trifft die kispex – gemeinsam mit der Gemeinde Höri – geeignete Massnahmen bei der Suche nach einem geeigneten andern Leistungserbringer.

## **6. Aufgaben der kispex**

### **6.1 Organisation**

#### **6.1.1 Personal**

Die kispex stellt den Aufgaben entsprechend, fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).

Sie sorgt für die fachlich und betrieblich notwendige und angemessene Weiterbildung des Fachpersonals.

Die Vorgaben gemäss Spitex Vertrag Anhang II „Fachpersonal in der Spitex“ des kantonalen Spitex-Vertrages werden durch die kispex eingehalten.

#### **6.1.2 Bedarfsgerechte Leistungserbringung**

Die Leistungen sind immer nur ergänzend zu Leistungen, welche die zu pflegende Person selbst, ihr Umfeld oder die kommunale Spitex erbringen können, und gestützt auf eine schriftlich festgehaltene Bedarfsabklärung zu erbringen.

#### **6.1.3 Zeitliche Verfügbarkeit**

Die kispex stellt sicher, dass Einsätze bedarfsgerecht zwischen 07.00 und 22.00 Uhr an sieben Tagen pro Woche erbracht werden und dass neue Einsätze, innerhalb von 24 Stunden ab der Anmeldung ausgeführt werden.

Die kispex ist an 7 Tagen in der Woche von 08.00-22.00 Uhr telefonisch erreichbar.

- Im Rahmen der Akut- und Übergangspflege werden bei Bedarf auch punktuelle Einsätze während 24 Stunden über den ganzen Tag/Nacht geleistet.

Wenn die kispex einen planbaren Einsatz bei einer pflegebedürftigen Person nicht selbst leisten kann, wird der betroffenen Person durch die kispex angeboten, einen anderen Leistungserbringer zu vermitteln.

#### **6.1.4 Aufträge an Dritte**

Unter der Voraussetzung, dass die Qualität der Dienstleistungen und die Zielsetzungen dieser Vereinbarung respektiert werden, kann die kispex – falls sie selber nicht in der Lage ist - Aufträge an Dritte (z.B. weitere Kinderspitex, Onko-Spitex, selbständig tätige Psychiatriefachpersonen, kommerzielle Spitexorganisationen, etc.) erteilen. Soweit diese Leistungserbringer über eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Höri verfügen, können sie direkt mit dieser abrechnen. Ansonsten arbeiten sie im Auftrag der kispex und rechnen mit dieser ab. kispex hat auch in diesen Fällen gegenüber der Gemeinde Höri, Bereich Gesundheit den Nachweis zu erbringen, dass die örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Ansonsten entrichtet die Gemeinde Höri keine Pflegefinanzierungsbeiträge.

#### **6.1.5 Jahresziele / Jahresbericht**

Die kispex erstellt einen Jahresbericht (inkl. Jahresrechnung und Bilanz) und legt jeweils für das kommende Jahr die betrieblichen Jahresziele und das Budget fest.

Die kispex unterbreitet der Gemeinde Höri den Jahresbericht und das Budget zur Einsicht.

## **6.2 Arbeitsgrundsätze**

### **6.2.1 Zusammenarbeit mit Angehörigen**

Die kispex pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden und bezieht diese so weit wie möglich in die Pflege mit ein.

### **6.2.2 Koordination**

Die kispex informiert die Spitex Dienste Region kommunale Spitex bei der Anmeldung einer neuen Klientensituation per Mail über die voraussichtlich zu erbringenden Dienstleistungen. Die Information erfolgt anonymisiert.

Die kispex koordiniert ihre Leistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

### **6.2.3 Qualitätssicherung**

Die kispex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (KVG Art. 58, KVV Art. 77) und hält sich an die im Spitex-Vertrag Anhang III „Qualitätssichernde Massnahmen“ beschriebenen Bestimmungen sowie an den Qualitätsleitfaden des Spitex Verbandes Kanton Zürich. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

Die Sicherheit der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden wird gewährleistet. Die Vorgaben der eidgenössischen Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit (EKAS) werden eingehalten, gemäss Handbuch Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Betriebliches Gesundheitsmanagement, Kapitel 8–10 Qualitätsleitfaden Spitex Verband.

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden durch die kispex eingehalten.

## **7. Aufgaben der Gemeinde Höri**

### **7.1 Beiträge**

Die Gemeinde Höri finanziert die Leistungen der kispex gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag.

### **7.2 Sozial- und Gesundheitsplanung**

Die Gemeinde Höri bezieht die kispex in ihre Pflegeversorgungsplanung mit ein.

## **8. Finanzierung**

### **8.1 Einnahmen der kispex**

Die Einnahmen der Auftragnehmerin setzen sich in der Regel zusammen aus:

- Erträgen aus den Dienstleistungen durch die Leistungsbezüglerinnen oder deren Versicherer
- Restdefizit der öffentlichen Hand gemäss Pflegegesetz und Leistungsvereinbarung
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten

### **8.2 Abgeltung durch die Gemeinde Höri**

Die Gemeinde Höri sorgt dafür, dass die kispex ihre Leistungsziele erfüllen kann. Dazu erbringt sie folgende Leistungen:

#### **8.2.1 Finanzielle Leistungen**

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen für auswärtige Kundinnen (z.B. Wochenaufenthalter oder Feriengäste) übernimmt die Gemeinde Höri keinerlei Kosten für das entstandene Restdefizit. Diese Kosten müssen der zivilrechtlichen Wohngemeinde der betroffenen Person in Rechnung gestellt werden.

Die Gemeinde Höri entrichtet ihre Beiträge (Restdefizit) pro geleistete Stunde für Pflegeleistungen der Langzeitpflege, der Akut- und Übergangspflege monatlich direkt an die kispex.

kispex teilt der Gemeinde Höri den zu entrichtenden Beitrag für das entsprechende Jahr im 4. Quartal des Vorjahres mit. Der Beitrag wird so dargestellt, dass das Normdefizit für kommunale Spitexorganisationen, gemäss den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich (= KLV-A, KLV-B und KLV-C) sowie das notwendige Übernormdefizit ersichtlich sind. Ohne schriftlichen Widerspruch der Gemeinde Höri innert 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Schreibens der kispex gilt der Beitrag als akzeptiert. Absehbare wesentliche Kostenveränderungen teilt die kispex unverbindlich bereits im 2. Oder 3. Quartal der Gemeinde Höri mit.

Hinweis: Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird im Kanton Zürich von Gesetzes wegen keine Eigenbeteiligung überbunden.

#### **8.2.2 Rechnungsstellung**

Die kispex stellt der Gemeinde Höri monatlich Rechnung.

## **9. Kontrolle**

### **9.1 Controlling**

Die kispex führt eine Kostenrechnung gemäss „Finanzmanual – Das Handbuch zum Rechnungswesen, 3. überarbeitete Auflage 2011, Spitex Verband Schweiz“. Das Controlling umfasst eine Leistungsstatistik mit den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen aus den Bereichen Betrieb, Finanzen und Personal.

### **9.2 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungslegung der kispex wird durch eine fachlich anerkannte Instanz geprüft. Die Gemeinde Höri hat Einsichtsrecht.

## **10. Zusammenarbeit**

### **10.1 Partnerschaftlichkeit**

Beide Seiten – Gemeinde Höri und kispex – verstehen sich als Partnerinnen, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben.

### **10.2 Unternehmerische Freiheit**

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat kispex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

### **10.3 Wirtschaftlichkeit**

Die kispex verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.

## **11. Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft. Sie kann von jeder Partei schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## **12. Weitere Bestimmungen**

### **12.1 Änderungen**

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vornehmen.

Insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen der santéesuisse und

dem schweizerischen Spitexverband nehmen die Parteien sofort Verhandlungen auf und passen diese Vereinbarung den geänderten Bestimmungen an.

Höri, den **20. NOV. 2014**

Gemeinde Höri



Roger Götz

Gemeindepräsident



Melanie Trabelsi

Gemeindeschreiberin

Zürich, den **1. Dez. 2014**

kispex Kinder-Spitex Kanton Zürich



Emy Lalli

Präsidentin



Eva Gerber

Geschäftsleiterin